

**Inhalt:**

1. Änderung der Satzung der Stadt Wolmirstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wolmirstedt“ im umfassenden Verfahren
2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Wolmirstedt
3. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 37/19 „Wohnpark Farsleben“ südlich der Hauptstraße in der Ortschaft Farsleben, Stadt Wolmirstedt
4. Impressum

1. Änderung der Satzung**der Stadt Wolmirstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wolmirstedt“ im umfassenden Verfahren****Präambel**

Auf der Grundlage des § 6 (1) Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. S. 166) und gemäß § 142 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 235 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (GVBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) beschließt der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 14.12.2020 die folgende Satzung.

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Wolmirstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wolmirstedt“ im umfassenden Verfahren vom 25.11.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„§ 3 Dauer der Sanierung

Die Frist für den Durchführungszeitraum wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 i.V.m. § 235 Abs. 4 BauGB um 3 Jahre, bis zum 31.12.2023, verlängert. Die Beendigung zu einem früheren Zeitpunkt ist nach Abschluss und Abrechnung aller Maßnahmen zulässig.“

2. Der bisherige § 3 wird zu § 4.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Satzung der Stadt Wolmirstedt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wolmirstedt“ im umfassenden Verfahren tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, 15.12.2020



M. Cassuhn
Bürgermeisterin

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Wolmirstedt**Präambel**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Wolmirstedt beschlossen.

§ 1 Änderungen

§ 2 wird wie folgt angepasst:

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Wolmirstedt werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis, welches in der Stadtratssitzung am 14.12.2020 beschlossen wurde, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Wolmirstedt tritt nach öffentlicher Bekanntmachung zum 01.01.2021 in Kraft.

Wolmirstedt, 15.12.2020



M. Cassuhn
Bürgermeisterin

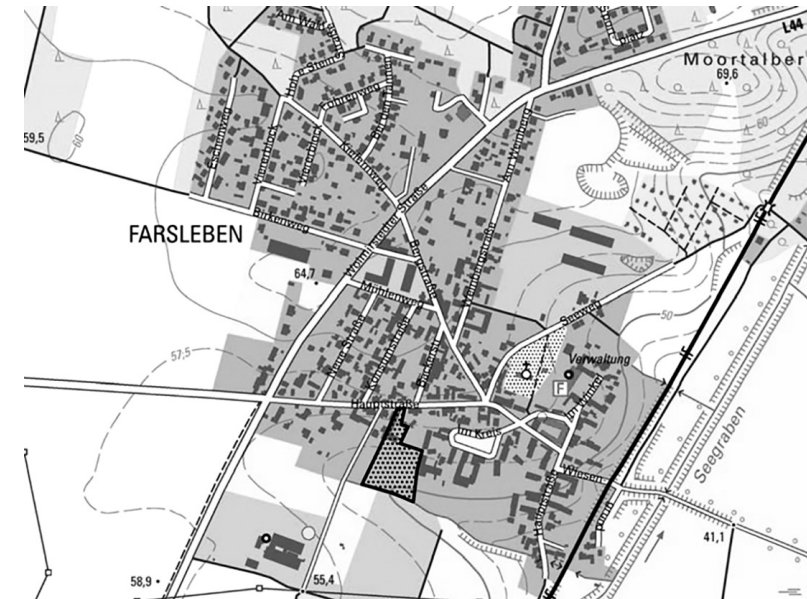
	Gebührenverzeichnis	bisher 2018 - 2020 EURO	neu 2021 - 2023 EURO
1.	Erdgrabbestattung		
1.1.1.	Reihengrab	290,00	290,00
1.2.	Wahlgrab	720,00	730,00
1.2.1.	Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr)	33,00	36,00
1.3.	Doppelwahlgrab	2490,00	2500,00
1.3.1.	Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr)	171,50	150,00
1.4.	Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	165,00	150,00
1.4.1.	Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr)	7,50	0,00
2.	Urnengrabstätte		
2.1.	Urnenreihengrab	140,00	140,00
2.2.	Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen	435,00	415,00
2.2.1.	Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr)	19,00	20,00
2.3.	Urnenwahlgrab bis zu 4 Urnen	790,00	960,00
2.3.1.	Verlängerungsgebühr (für 1 Jahr)	51,00	50,00
2.4.	Urnengemeinschaftsgrabstelle	505,00	510,00
2.4.1.	Verlängerungsgebühr max. 1x für 5 Jahre	115,00	115,00
2.5.	Anonyme Grabstätte (Unterhaltung und Beisetzung mit enthalten: Unterhaltung 20 Jahre = € 760,00, Beisetzung € 76,00, Grabstätte € 97,00)	872,00	933,00
3.	Bestattungsgebühren		
3.1.	Erdbestattung Erwachsene (Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Nachbereitung)	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.2.	Erdbestattung Kind (bis 5 Jahre) (Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Nachbereitung)	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.3.	Urnenbeisetzung, Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab (Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Nachbereitung)	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.4.	Urnenbeisetzung, Urnengemeinschaftsanlage und anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich Nachbereitung)	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.5.	Träger bei Bestattungen bzw. Beisetzungen	38,00	38,00
3.6.	Urnenausgrabung	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.7.	Begradigung von Einzelgräbern	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.8.	Begradigung von Doppelgräbern	Nach Aufwand	Nach Aufwand
3.9.	Begradigung von Urnengräbern	Nach Aufwand	Nach Aufwand
4.	Friedhofsunterhaltungsgebühren		
4.1.	Die Gebühr beträgt pro Jahr und Grabstelle	35,00	38,00
5.	Benutzungsgebühren		
5.1.	Kapellnutzung	97,00	92,00
5.2.	Nutzung der Heizung (Kapellen in Wolmirstedt und im OT Elbeu)	43,00	98,00
6.	Zusatz- und Verwaltungsgebühren		
6.1.	Umschreibung der Rechte für Grabstellen	45,55	85,45
6.2.	Antrag auf Genehmigung Umbettung	45,55	85,45
6.3.	Antrag auf Genehmigung Grabstein	45,55	85,45
6.4.	Urnenversand	45,55	85,45
7.	Sonderleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind:		
7.1.	je Arbeitsstunden technischer Bereich	38,00	38,00
7.2.	je Maschinenstunde	17,00	17,00
7.3.	je Arbeitsstunde Verwaltungsbereich	57,00	57,00

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 37/19 „Wohnpark Farsleben“ südlich der Hauptstraße in der Ortschaft Farsleben, Stadt Wolmirstedt im Verfahren nach § 13a i. V. m. § 13b

BauGB - öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs.2 BauGB**Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat Wolmirstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37/19 „Wohnpark Farsleben“ südlich der Hauptstraße in der Ortschaft Farsleben, Stadt Wolmirstedt, bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

Lage des Plangebietes

[TK 10/2014] © LVerGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A18/1-6021577/2011

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 37/19 „Wohnpark Farsleben“ südlich der Hauptstraße in der Ortschaft Farsleben, Stadt Wolmirstedt einschließlich der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit (Auslegungsfrist) im Internet auf der Homepage der Stadt Wolmirstedt unter www.stadt-wolmirstedt.de unter dem Punkt Verwaltung – Öffentliche Bekanntmachungen vom 11.01.2021 bis einschließlich 12.02.2021 und im Bürgerinfopunkt des Rathauses der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt während folgender Öffnungszeiten:
Montag und Mittwoch: von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag: von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag: von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag: von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen schriftlich, elektronisch per E-Mail an: d.bunk@stadt-wolmirstedt.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039201 64768), Ansprechpartnerin Frau Bunk, Stadtverwaltung, Stabsstelle Stadtentwicklung der Stadt Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt ist eine Einsichtnahme im Rathaus möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Wolmirstedt, 15.12.2020

M. Cassuhn
Bürgermeisterin

Impressum:

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt:
Bürgermeisterin Marlies Cassuhn

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Stadt Wolmirstedt